

605

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 131

Donnerstag, den 10. November

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung von Gebührensätzen für den Friedhof zu Ohlsdorf und für die Feuerbestattung. § 605. — Bekanntmachung, betreffend die Kronenänderung der Hausnummernzeichen und ihrer hausgewerblich Verwaltungen. § 607.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung von Gebührensätzen für den Friedhof zu Ohlsdorf und für die Feuerbestattung.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit dem Bürgerausschuß beschlossen und bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Tarif B der Begräbnisordnung für den Friedhof zu Ohlsdorf vom 27. September 1882 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1920, ferner der § 6 Abs. 2 der Bestimmungen für die Schließung der Gräber und Nischengrabplätze auf dem Friedhof in Ohlsdorf und dem Gelände des Krematoriums (Bekanntmachung der Friedhofsdeputation vom 21. September 1920) und die Gebührenordnung für Feuerbestattung in Hamburg (Anhang zum Gesetz über das Feuerbestattungswesen vom 13. Januar 1915) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1920 die nachstehende Fassung erhalten:

Tarif B

für den Ankauf von eigenen Gräbern.

Die Gebühren für die Erwerbung von eigenen Gräbern auf dem Friedhof betragen:	
1. Für ein Einzelgrab	Mk 30
2. Für ein Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahre, in der Größe von 1,25 m Länge und einer Breite von 0,60 m	60
3. Für ein Familiengrab für ein Ehepaar, für die Grabstelle	120
4. Für ein Familiengrab für den Erwerber, seine Ehefrau und Kinder bis zu vier Grabstellen, für die Grabstelle	225
5. Für ein solches Familiengrab von mehr als vier Grabstellen, für die Grabstelle	300
6. Für ein Familiengrab für den Erwerber, seine Ehefrau und Kinder und Kindes- kinder bis zu sechs Grabstellen, für die Grabstelle	450
7. Für ein solches Familiengrab von mehr als sechs Grabstellen, für die Grabstelle	600
8. Für die Verlängerung der Ruhezeit um 25 Jahre, für die Grabstelle	90
9. Für die Erwerbung eines Grabes auf Friedhofsdauer, für jede Grabstelle	900
10. Für ein Gedenksteingrab, für jede 25 Jahre, für die Grabstelle	60

Die Gebühren für die Erwerbung von eigenen Gräbern erhöhen sich für jede Grabstelle bei dem Erwerb:

- a) eines hinterpflanzten Grabes um 50 vom Hundert,
- b) eines an drei Seiten umpflanzten Grabes um 150 vom Hundert,
- c) eines an vier Seiten umpflanzten Grabes um 200 vom Hundert,
- d) eines Grabes in bevorzugter Lage außerdem bis zu 500 vom Hundert.

Es bleibt der Friedhofsverwaltung überlassen, die Gebühren für Gräber in bevorzugter Lage in diesem Rahmen festzusetzen und für alle eigenen Gräber in geeigneten Fällen auch weitergehende Berechtigungen, wiewohl unter Beobachtung der im § 5 der Begräbnisordnung enthaltenen Bestimmungen, gegen eine zu vereinbarende besondere Vergütung zuzugestehen.

Gebühren für Aufgrabungen zur Errichtung von Fundamenten u. w. d. a.

An Gebühren für Aufgrabungen zur Errichtung von Fundamenten u. dgl. sind zu entrichten:

1. Für eine Aufgrabung zur Fundamentierung eines Monuments:

a) bis zu $\frac{1}{2}$ elm Erde	M 30,
b) über $\frac{1}{2}$ bis 1 elm Erde	45,
c) für jedes weitere angefangene Anbilmeter	45
2. Für eine Aufgrabung zur Errichtung eines Pfeilers, für Söhlengel, Gitter und Pforten
 12. |
3. Für eine Aufgrabung zur Ausmauerung einer Gruft oder eines Bauwerks, für das Anbilmeter Erde
 45. |

Für die Prüfung der Anträge sind 25 vom Hundert der unter 1—3 genannten Aufgrabungsgebühren zu entrichten.

Gebührenordnung für Feuerbestattung in Hamburg.

1. Für die Feuerbestattung der Leichen von Personen, die zur Zeit ihres Ablebens im hamburgischen Staatsgebiet ihren Wohnsitz gehabt haben, sind die folgenden Gebühren zu entrichten:
 - a) für die Einäscherung einer Leiche, deren Aschenüberreste auf dem Friedhof zu Ohlsdorf im gemeinsamen Grabe oder in einem Genossenschaftsgrabe beigesetzt werden sollen, einschließlich der Beisetzung
 M 60, | - b) für die Einäscherung einer Leiche, deren Aschenüberreste auf dem Friedhof zu Ohlsdorf oder in einer anderen zur Beisetzung von Aschenüberresten staatlich genehmigten hamburgischen Anlage in oder auf einem Aschengrablage beigesetzt werden sollen,
 100, | - c) für die Einäscherung einer Leiche, deren Aschenüberreste auf dem Friedhof zu Ohlsdorf oder einem anderen hamburgischen Begräbnisplatz in oder auf einem Einzel- oder Familiengrabe beigesetzt werden sollen,
 150, | - d) für die Einäscherung einer Leiche, deren Aschenüberreste nicht in einer in Hamburg dafür staatlich zugelassenen Anlage beigesetzt werden sollen,
 150. |
2. Für die Einäscherung der Leiche einer Person, die zur Zeit ihres Ablebens nicht im hamburgischen Staatsgebiet ihren Wohnsitz gehabt hat, sind zu entrichten
 300 |
3. Zu den unter Ziffer 1 b und c und unter 2 bezeichneten Fällen sind zu entrichten:
 - a) für jede Beisetzung von Aschenüberresten (sowohl oberirdisch, wie unterirdisch)
 50, | - b) für jede Umlegung von Aschenüberresten (sowohl oberirdisch, wie unterirdisch)
 75 |
4. Für die Beisetzung der Aschenüberreste von Nichtberechtigten in eigenen Gräbern ist die Hälfte der unter Ziffer 3 genannten Gebühren mehr zu entrichten
 |

5. Die unter Ziffer 1—4 aufgeführten Gebührensätze sind zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Einäscherung der Leichen und die Beisetzung der Aschenüberreste von Erwachsenen oder von Kindern handelt

6. Für Benutzung des Harmoniums M. 10

7. Für Zulassung einer Deforation im Krematorium 20

Die Ausführung von Pflanzendeforationen, die von der Friedhofsverwaltung veranlaßt wird, geschieht nach von der Friedhofsdeputation aufzustellenden Tarifen.

8. Für die Erwerbung von Aschengrabplätzen sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

a) für die Erwerbung eines Grabplatzes bis zur Größe von 1 qm auf 25 Jahre, für jedes $\frac{1}{2}$ qm 20,

b) für die Erwerbung eines Grabplatzes in der Größe über 1 qm auf 25 Jahre, für jedes $\frac{1}{2}$ qm 30,

c) für die Verlängerung der Benutzungszeit eines Grabplatzes um 25 Jahre die gleiche Gebühr wie unter a und b.

Die im Tarif B enthaltenen Bestimmungen für hinter- oder umgepflanzte Gräber und Gräber in bevorzugter Lage finden auch auf Aschengrabplätze Anwendung.

Auf jedem $\frac{1}{2}$ qm eines Aschengrabplatzes können vier Aschen beigesetzt, auf jedem Platz darf aber nur ein Denkmal errichtet werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. November 1921.

Bekanntmachung,

betreffend

die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten.

Der Senat hat mit Zustimmung des Oberversicherungsamts folgende Änderung des Ortsstatuts über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten vom 8. Dezember 1915 (Amtsblatt Seite 1313) beschloffen:

1. An Stelle des § 1 Absatz 2 des Statuts wird die folgende Vorschrift gesetzt:

„Nicht versicherungspflichtig sind die Hausgewerbetreibenden, deren Jahres-einkommen aus ihrer eigenen Tätigkeit in ihrem Gewerbebetriebe, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung, im Durchschnitt der letzten drei Jahre M. 15 000 übersteigt.“

2. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft und erhält insoweit rückwirkende Kraft, als für die Vergangenheit der Bestand des Versicherungsverhältnisses eines Hausgewerbetreibenden, der bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift versichert war und nunmehr versicherungspflichtig ist, nicht aus dem Grunde angefochten werden kann, weil sein Einkommen die bisher geltenden Grenzbeträge für die Pflicht oder das Recht zur Versicherung übersteigt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. November 1921.

